

Einladung

zur 6. Sitzung des Grossen Gemeinderates von Steffisburg

Datum Freitag, 20. Oktober 2023

Beginn 17:00 Uhr

Ort Aula Schönau, Steffisburg

Nr.	Traktanden	Kommentar	Vertretung durch
1	Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Döring Matthias, SP; Nachrücken Messerli Manuela, SP)	3	Hans Rudolf Maurer
2	Protokoll der Sitzung vom 25. August 2023; Genehmigung	4; Beilage Protokoll	Hans Rudolf Maurer
3	Informationen des Gemeindepräsidiums	4	Reto Jakob
4	Bildung; Reglement über Ausbildungsbeiträge; Aufhebung per 31. Dezember 2023	4 - 5; Beilage Reglement	Hans Berger
5	Motion der SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende betr. "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19); Abschreibung	6; Beilage Motion	Hans Berger
6	Präsidiales; Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden; 1. Teilrevision vom 20.10.2023; Genehmigung	7 - 8; Beilage Reglement (Änderungsfassung) Tabelle; Vergleich zu anderen Gemeinden	Reto Jakob
7	Präsidiales; Reglement über die politischen Rechte; 2. Teilrevision vom 20.10.2023; Genehmigung	8 - 9; Beilage Reglement (Änderungsfassung) Änderungstabelle 2. Teilrevision Statistik Vergleich Stimmabgabe brieflich/Urne	Marcel Schenk
8	Präsidiales; Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates; 1. Teilrevision vom 20.10.2023; Genehmigung	9 - 10; Beilage Geschäftsordnung (Änderungsfassung) Änderungstabelle 1. Teilrevision BSIG-Nr. 1/170.11/14.1	Reto Jakob
9	Tiefbau/Umwelt; Hartlisbergstrasse; Sanierung Waldabschnitt; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 1'660'000.00	11 - 16	Marcel Schenk
10	Sicherheit; Feuerwehr; Ersatz Tanklöschfahrzeug Leicht, Homberg; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 390'000.00 für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges Leicht (TLF L)	16 - 18	Matthias Döring
11	Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03); Abschreibung	18 - 19; Beilage Postulat	Hans Berger
12	Interpellation der GLP/Die Mitte Zug-Fraktion betr. "Runder Tisch zum nachhaltigen Wirtschaftsstandort Steffisburg" (2023/07); Beantwortung	19 - 21; Beilage Interpellation	Reto Jakob
13	Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung	21	Hans Rudolf Maurer
14	Einfache Anfragen	21 - 22	Hans Rudolf Maurer

Steffisburg, 5. Oktober 2023

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Steffisburg
Präsident 2023



Hans Rudolf Maurer

Beilagen

- Kommentare gemäss vorstehendem Verzeichnis
- Protokoll der Sitzung vom 25. August 2023
- Trakt. 4: Reglement über Ausbildungsbeiträge
- Trakt. 6: Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden (Änderungsfassung)
- Trakt. 6: Tabelle "Überprüfung finanzielle Entschädigung GR Steffisburg; Vergleich zu anderen Gemeinden)
- Trakt. 7: Reglement über die politischen Rechte (Änderungsfassung)
- Trakt. 7: Änderungstabelle 2. Teilrevision
- Trakt. 7: Statistik Vergleich Stimmabgabe brieflich/Urne
- Trakt. 8: Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates (Änderungsfassung)
- Trakt. 8: Änderungstabelle 1. Teilrevision
- Trakt. 8: BSIG-Nr. 1/170.11/14.1 "Erlassgrundlage für digitale Behördensitzungen und Thematik Notlageartikel"
- Parlamentarische Vorstösse
- [Sitzungsplanung 2024 - 2030](#)

Geht als Einladung an

- Mitglieder des Grossen Gemeinderates
- Mitglieder des Gemeinderates
- Abteilungsleitungen
- Gemeindeschreiber
- Stv. Gemeindeschreiber
- Protokollführerin
- Medien

Kopie zur Kenntnis an

- Präsidiales (10.060.005)

Grosser Gemeinderat (GGR); Mutation im Rat (Demission Döring Matthias, SP; Nachrücken Messerli Manuela, SP)

Traktandum 1, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.060.008 Personelles / Mutationen im Rat

Ausgangslage

Matthias Döring (SP) hat seinen Rücktritt als GGR-Mitglied, als Mitglied der Aufsichts- und Geschäftsprüfungskommission (AGPK) sowie als AGPK-Präsident per 30. September 2023 bekannt gegeben, weil er per 1. Oktober 2023 in den Gemeinderat nachrückt (Nachfolge Bettina Joder Stüdle). Vom 1. Januar 2016 bis 30. September 2023 gehörte er als Vertreter der SP dem Parlament an.

Stellungnahme Gemeinderat

Manuela Messerli-Frei ist erste Ersatzkandidatin auf der Wahlliste der SP. Sie wurde angefragt, ob sie bereit ist, in den Grossen Gemeinderat nachzurücken. Mit Brief vom 9. Juli 2023 bestätigte sie ihr Nachrücken und erklärte die Annahme des Mandates. Manuela Messerli gehörte bereits vom 1. Juli 2021 bis am 31. Dezember 2022 dem Steffisburger Parlament an.

Gestützt auf das Wahlprotokoll vom 27. November 2022, welches als Basis für das Nachrücken gilt, und der schriftlichen Zusage hat der Gemeinderat mit Amtsantritt per 1. Oktober 2023 das Nachrücken der folgenden Ersatzkandidatin bestätigt:

Name/Vorname	Anschrift	PLZ/Ort	Partei
Messerli-Frei Manuela	Astrastrasse 11 a	3612 Steffisburg	SP

Antrag Gemeinderat

1. Von der Demission von Matthias Döring (SP) als Mitglied des Grossen Gemeinderates per 30. September 2023 wird Kenntnis genommen.
2. Vom Nachrücken von Manuela Messerli-Frei, Astrastrasse 11 a, 3612 Steffisburg, als erste Ersatzkandidatin auf der Wahlliste der SP gemäss Wahlprotokoll vom 27. November 2022 wird Kenntnis genommen.
3. Eröffnung an:
 - Matthias Döring, Schwarzeneggstrasse 12, 3612 Steffisburg (Dankesschreiben)
 - Manuela Messerli-Frei, Astrastrasse 11 a, 3612 Steffisburg (Bestätigungsschreiben)
 - Präsidium SP Steffisburg
 - Präsidiales (Internet + Behördenverzeichnis)
 - Präsidiales (10.060.008)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Protokoll der Sitzung vom 25. August 2023; Genehmigung

Traktandum 2, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.060.006 Protokolle

Beschluss

1. Das Protokoll der Sitzung vom 25. August 2023 wird ohne Abänderungen einstimmig genehmigt.
oder
2. Das Protokoll der Sitzung vom 25. August 2023 wird mit folgenden Änderungen einstimmig genehmigt:
 -
 -

Informationen des Gemeindepräsidiums

Traktandum 3, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Gemeindepräsident informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Bildung; Reglement über Ausbildungsbeiträge; Aufhebung per 31. Dezember 2023

Traktandum 4, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. Dezember 2022 reichten die SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende eine Motion mit dem Titel "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19) ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über Ausbildungsbeiträge aufzuheben und die Stipendienkommission aufzulösen.

Begründung

Bereits seit einigen Jahren gehen die Gesuche für Stipendien zu Lasten der Gemeinde stark zurück. In den Jahren 2000-2010 waren es im Schnitt über 11 Gesuche pro Jahr. 2011-2021 waren es noch 2 Gesuche pro Jahr (2020 0 Gesuche, 2021 1 Gesuch). Dies hängt damit zusammen, dass der Kanton seine Richtlinien gelockert hat und grosszügiger Stipendien verteilt. Deshalb sind wir der Ansicht, dass die Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge und der Auflösung der Stipendienkommission für die Allgemeinheit der Bürger in Steffisburg sehr gut verkraftbar ist. Zu dem kann etwas Geld gespart werden und vor allem der Verwaltungsaufwand reduziert werden und die Ressourcen für dringendere Aufgaben in Steffisburg genutzt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Situation betreffend Stipendienanträgen hat sich seit der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 17. März 2023 nicht verändert: 2023 sind nur wenige Stipendienanträge bei der Abteilung Bildung eingegangen. Im laufenden Jahr wurde durch die Stipendienkommission noch kein Gesuch bewilligt (Stand 31. August 2023).

Die Abteilung Bildung beantragt in Erfüllung der überwiesenen Motion vom 17. März 2023, das "Reglement über Ausbildungsbeiträge" vom 24. August 2007 per 31. Dezember 2023 aufzuheben.

Die Debatte im Grossen Gemeinderat vom 17. März 2023 hat aber gezeigt, dass in spezifischen Fällen eine Unterstützung von Steffisburgerinnen und Steffisburgern im Bereich der Aus- und Weiterbildung gewünscht wird, insbesondere dann, wenn Personen durch eine Weiterbildung oder eine Zusatzqualifikation von Armut oder einer Sozialhilfeabhängigkeit verschont werden können.

Personen, welche durch einen Härtefall für ihre Weiterbildung oder Zusatzqualifikation auf zusätzliche Unterstützung angewiesen sind, haben bereits heute die Möglichkeit, via Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg Zuschüsse zu beantragen. Die entsprechenden Grundlagen sind in der "Verordnung über den Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg" vom 19. Dezember 2005 geregelt. Die Fondsmittel können für folgenden Zweck verwendet werden: "... für Unterstützungen von Einzelpersonen oder Familien, die in der Gemeinde Steffisburg wohnhaft sind und Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe nicht beanspruchen können". Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien können ab Januar 2024 demnach weiterhin bei der Abteilung Bildung oder der Abteilung Soziales eingereicht werden. Die entsprechenden Gelder würden aus dem Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg (Bilanzkonto 20920.14) ausgerichtet.

Die Prüfung entsprechender Anträge kann durch die Abteilung Bildung oder die Abteilung Soziales in gegenseitiger Abstimmung niederschwellig und mit verhältnismässig tiefem administrativem Aufwand vollzogen werden (ähnlich werden heute Anträge von Eltern auf Kostenbeteiligungen der Gemeinden für Schullager geprüft). Die Bewilligung von Anträgen erfolgt durch den/die Departementsvorsteher/in Bildung oder den/die Departementsvorsteher/in Soziales.

Antrag Gemeinderat

1. Das Reglement über Ausbildungsbeiträge vom 24. August 2007, in Kraft seit 1. Januar 2008, wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.
2. Sämtliche zum Zeitpunkt der Aufhebung des Reglements (Stichtag 31. Dezember 2023) noch laufenden Vereinbarungen in Bezug auf ausgerichtete Stipendien behalten unverändert ihre Gültigkeit. Zu deren Beurteilung gilt der zum Zeitpunkt des Vereinbarungsabschlusses jeweils gültige Erlass.
3. Gehen bis zum 31. Dezember 2023 noch Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien ein, welche nicht mehr durch die Stipendienkommission (Aufhebung ebenfalls per 31. Dezember 2023) behandelt werden können, werden diese im Januar 2024 durch die zuständige Fachabteilung (Departementsvorsteher Bildung und Abteilungsleiter Bildung) nach den bisherigen Kriterien beurteilt und entschieden.
4. Gesuche für die Ausrichtung von Stipendien können ab Januar 2024 weiterhin bei der Abteilung Bildung eingereicht werden. Die Kompetenz für deren Beurteilung richtet sich nach Ziffer 3 hiervor. Die entsprechenden Gelder würden aus dem Hilfsfonds der Gemeinde Steffisburg ausgerichtet, sofern die Zweckbestimmungen der entsprechenden Verordnung erfüllt sind.
5. Dieser Beschluss (Ziffer 1) unterliegt der fakultativen Gemeindeabstimmung gemäss Art. 50 Absatz 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2022.
6. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
7. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Soziales
 - Finanzen
 - Präsidiales (Arbeiten i.Z. Erlasssammlung)
 - Präsidiales (10.011.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Motion der SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende betr. "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19); Abschreibung

Traktandum 5, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.061.001 Motionen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 2. Dezember 2022 reichten die SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende eine Motion mit dem Titel "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19) ein:

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Reglement über Ausbildungsbeiträge aufzuheben und die Stipendienkommission aufzulösen.

Begründung

Bereits seit einigen Jahren gehen die Gesuche für Stipendien zu Lasten der Gemeinde stark zurück. In den Jahren 2000-2010 waren es im Schnitt über 11 Gesuche pro Jahr. 2011-2021 waren es noch 2 Gesuche pro Jahr (2020 0 Gesuche, 2021 1 Gesuch). Dies hängt damit zusammen, dass der Kanton seine Richtlinien gelockert hat und grosszügiger Stipendien verteilt. Deshalb sind wir der Ansicht, dass die Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge und der Auflösung der Stipendienkommission für die Allgemeinheit der Bürger in Steffisburg sehr gut verkraftbar ist. Zu dem kann etwas Geld gespart werden und vor allem der Verwaltungsaufwand reduziert werden und die Ressourcen für dringendere Aufgaben in Steffisburg genutzt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat hat dem Grossen Gemeinderat in Erfüllung der Motion die Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge und der damit verbundenen automatischen Auflösung der Stipendienkommission anlässlich der heutigen Sitzung (20. Oktober 2023) zum Entscheid vorgelegt. Das Anliegen der Motion ist somit erfüllt, unabhängig davon ob das Parlament der Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge zustimmt oder nicht. Die Motion kann daher abgeschrieben werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Motion der SVP-Fraktion und Mitunterzeichnende betr. "Aufhebung des Reglements über Ausbildungsbeiträge" (2022/19) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Präsidiales (10.061.001)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden; 1. Teilrevision vom 20.10.2023; Behandlung

Traktandum 6, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Die letzte Anpassung der Entschädigung für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erfolgte durch den Grossen Gemeinderat am 27. November 2009 im Rahmen einer Reglementsrevision per 1. Januar 2010. Damals wurde die Pauschale von CHF 20'000.00 auf CHF 27'000.00 erhöht und gleichzeitig - unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Bestimmungen - die Spesenpauschale von CHF 3'500.00 auf CHF 1'000.00 für nebenamtliche Mitglieder und CHF 2'000.00 für das Gemeindepräsidium gesenkt. Die Entschädigung von CHF 27'000.00 basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) Stand Juli 2009.

Stellungnahme Gemeinderat

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Geschäfts wurden einerseits die Entschädigungen für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Sitzungsgelder mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden verglichen und andererseits die seit der Inkraftsetzung des heute gültigen Reglements aufgelaufene Teuerung berechnet. Diese beträgt per Juni 2023 total 5,6 % (Indexbasis Dezember 2005 = 100; LIK Juli 2009 = 103,0 Punkte; LIK Juni 2023 = 108,7 Punkte). Die aufgelaufene Teuerung beträgt somit CHF 1'512.00. Angesichts der stetig steigenden Anforderungen, der Komplexität der Geschäfte, der Verfügbarkeit der Ratsmitglieder und im Quervergleich zu anderen Gemeinden wird dem Grossen Gemeinderat beantragt, die Entschädigung per 1. Januar 2024 von bisher CHF 27'000.00 auf neu CHF 30'000.00 zu erhöhen. Das heisst die Teuerung wird voll ausgeglichen und die Entschädigung um CHF 1'488.00 oder 5,5 % real erhöht.

Die vom Gemeinderat beantragte Erhöhung der Entschädigung für die nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder macht eine Anpassung von Artikel 1, Absatz 1, im Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder notwendig:

Art. 1, Absatz 1 (neu), Entschädigungen nebenamtliche Mitglieder Gemeinderat

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich ungeachtet der Departementszuteilung folgende Entschädigungen:

- Entschädigung je Mitglied Fr. 30'000.-
- Vizepräsidium zusätzlich Fr. 3'000.-

Art. 1, Absatz 1 (alt), Entschädigungen nebenamtliche Mitglieder Gemeinderat

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten jährlich ungeachtet der Departementszuteilung folgende Entschädigungen:

- Entschädigung je Mitglied Fr. 27'000.-
- Vizepräsidium zusätzlich Fr. 3'000.-

Die beantragte Erhöhung führt zu jährlichen Mehrkosten von CHF 18'000.00 zuzüglich Sozialversicherungsbeiträgen von rund CHF 1'700.00. Die entsprechenden Kosten wurden ins Budget 2024 eingestellt.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderung in Artikel 1 Absatz 1 (Erhöhung Entschädigung nebenamtliche Mitglieder Gemeinderat) des Reglements über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden vom 27. November 2009 wird im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Die Teilrevision führt zu einem jährlichen Mehraufwand von CHF 19'700.00. Die Ausgaben sind tragbar.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Finanzen
 - Personaldienst (z.K.)
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Präsidiales; Reglement über die politischen Rechte; 2. Teilrevision vom 16.06.2023; Genehmigung

Traktandum 7, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Das Reglement über die politischen Rechte stammt aus dem Jahr 1997 und ist seit dem 1. Januar 1998 in Kraft. Es wurde bisher einmal einer Teilrevision unterzogen, und zwar am 29. August 2013 (in Kraft ab 1. Januar 2014).

Der hier vorliegende Erlass bewährt sich in der Praxis nach wie vor bestens, soll aber in zwei Kernstücken angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit können auch noch weitere Präzisierungen und Korrekturen redaktioneller Art vorgenommen werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Einführung "Stille Wahl" Gemeindepräsidium; Art. 53, Absätze 3 (Anpassung) und 8 (neu)

Mit dem ersten Kernstück der 2. Teilrevision soll Art. 53 angepasst bzw. ergänzt und die "Stille Wahl" des Gemeindepräsidiums ermöglicht werden. Die "Stille Wahl" kommt gegebenenfalls sowohl bei einer Gesamterneuerungswahl als auch bei einer ausserordentlichen Wahl während der laufenden Legislatur zur Anwendung.

Für den sehr unwahrscheinlichen Fall, dass bei einer "Stillen Wahl" anlässlich von Gesamterneuerungswahlen das Gemeindepräsidium nicht gleichzeitig als Gemeinderat gewählt wird, fällt die Wahl desjenigen Gemeinderates dahin, welcher auf der Parteiliste des Gemeindepräsidiums von den Gewählten am wenigsten Stimmen erhalten hat. Sind keine der Kandidatinnen oder Kandidaten der Parteiliste der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten gewählt worden, so fällt diejenige oder derjenige Kandidatin bzw. Kandidat aus der Wahl, der bei der Sitzvergabe das letzte Restmandat erhalten hat. Wurden alle Sitze in der ersten Verteilung vergeben, so fällt diejenige oder derjenige Kandidatin bzw. Kandidat aus der Wahl, dessen Liste den kleinsten Quotienten an Parteistimmen aufweist. Bei gleichen Quotienten entscheidet das Los, welche Liste einen Sitz abzugeben hat.

Das vorstehend geschilderte Szenario ist wie bereits erwähnt äusserst unwahrscheinlich. Weder aus Steffisburg noch aus anderen Berner Gemeinden, die eine "Stille Wahl" kennen, ist ein solches Szenario aus der Praxis bekannt. Zudem gab es in Steffisburg bei Gesamterneuerungswahlen letztmals 2002 eine "echte" Wahl um das Gemeindepräsidium (siehe nachfolgende Ausführungen).

Mit der Einführung der "Stillen Wahl" kann künftig sichergestellt werden, dass insbesondere bei Gesamterneuerungswahlen (rein theoretisch natürlich auch bei "Neuwahlen" möglich) auf die Durchführung einer "Wahl des Gemeindepräsidiums" verzichtet werden kann, wenn es nur eine nominierte Kandidatin bzw. nur einen nominierten Kandidaten gibt. Der einzig nominierten Person reicht nämlich in einem solchen Fall genau eine (1) Stimme aus, um im ersten Wahlgang gewählt zu werden. Sämtliche Stimmen für nicht nominierte Personen sind von Amtes wegen ungültig. Durch die Einführung der "Stillen Wahl" können vorab personelle Ressourcen eingespart werden, ohne dass den Stimmbürger/innen, den Parteien oder den potenziellen Kandidatinnen/Kandidaten ein Nachteil entsteht. Personelle Ressourcen können sowohl im Vorfeld der Wahl bei der Abteilung Präsidiales (Gemeindeschreiber, Stv. Gemeindeschreiber und Sachbearbeiterin für die Vorbereitungsarbeiten) als auch am Wahlwochenende selber (Präsidium Wahl- und Abstimmungsausschuss, Mitglieder der Wahlausschüsse und Verwaltungspersonal bei der Ausmittlung, Plausibilisierung und Bekanntgabe des Ergebnisses) eingespart werden. Finanziell schlägt eine "Wahl des Gemeindepräsidiums" mit nur einer offiziellen Kandidatin bzw. eines offiziellen Kandidaten mit rund CHF 5'000.00 zu Buche.

Hier sind aber nur Material- und Versandkosten eingerechnet, nicht jedoch die personellen Aufwendungen. Bei den letzten fünf Gesamterneuerungswahlen 2022 (Reto Jakob), 2018 (Jürg Marti), 2014 (Jürg Marti), 2010 (Jürg Marti) und 2006 (Hans-Rudolf Feller) gab es jeweils nur einen offiziellen Kandidaten. Hier hätte also eine "Stille Wahl" erfolgen können. Die beiden letzten ausserordentlichen Wahlen in den Jahren 2021 (drei Kandidaten: Reto Jakob, Konrad E. Moser und Reto Neuhaus) und 2008 (zwei Kandidaten, eine Kandidatin: Jürg Marti, Ursulina Huder und Lorenz Kopp mit anschliessendem zweitem Wahlgang zwischen Jürg Marti und Ursulina Huder) hätten in jedem Fall regulär stattgefunden.

Anpassung Frist zur Einreichung von Listenverbindungen; Art. 33, Absatz 1 (Anpassung)

Das zweite Kernstück betrifft die Frist zur Einreichung von Listenverbindungen, welche an diejenige für die Einreichung der Wahlvorschläge (siehe Art. 22 Absatz 1) angeglichen werden soll. Zwei oder mehr Parteien müssen künftig somit sieben Tage früher offiziell gemeinsam erklären, ob sie eine Listenverbindung eingehen wollen. In der Praxis wurde dies von den Parteien bereits in den allermeisten Fällen so umgesetzt bzw. erklärt. Für die Abteilung Präsidiales wäre die formelle Anpassung dieser reglementarischen Frist im Zusammenhang mit den weiteren Vorbereitungsarbeiten (Zulosen Listennummern, Vorbereitung Wahlzettel, Fertigstellen Wahlanleitung etc.) jedoch eine grosse Arbeitserleichterung, da eine Woche früher Klarheit herrscht in Bezug auf Listen- bzw. Unterlistenverbindungen.

Die übrigen Anpassungen mitsamt den entsprechenden Begründungen können der Änderungstabelle entnommen werden.

Antrag Gemeinderat

1. Die Änderungen im Ingress sowie den Artikeln 3, 4, 5, 8, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 21, 28, 30, 33, 35, 39, 40, 46, 48, 52, 53, 55, 56, 57 und 65 des Reglements über die politischen Rechte vom 17. Oktober 1997 werden im Rahmen der 2. Teilrevision genehmigt.
2. Die 2. Teilrevision tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Präsidiales (Umsetzung in der Praxis)
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)
 - Sicherheit

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten bzw. das fakultative Referendum nach Art. 37 und Art. 50 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 3. März 2002 nicht ergriffen wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Präsidiales; Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates; 1. Teilrevision vom 20.10.2023; Genehmigung

Traktandum 8, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.011.010 Revisionen und Neu-Erlass von Reglementen, Verordnungen, Tarifen (Teilrevisionen, Totalrevisionen, neue Erlasse)

Ausgangslage

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates stammt aus dem Jahr 2003 und ist seit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

Der hier vorliegende Erlass bewährt sich in der Praxis nach wie vor bestens, soll aber in zwei Kernstücken angepasst werden. Bei dieser Gelegenheit können auch noch einige weitere Präzisierungen und Korrekturen vorgenommen werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Verlängerung Frist zur Beantwortung von Interpellationen; Art. 32, Absatz 2 (Anpassung)

Mit dem ersten Kernstück der Teilrevision erhalten der Gemeinderat bzw. die Verwaltungsabteilungen neu auch für die Beantwortung von Interpellationen eine Frist von vier Monaten (Angleichung an Frist bei Motionen/Postulate). Die Praxis in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass sich eine seriöse und umfassende Beantwortung von Interpellationen bereits auf die nächste GGR-Sitzung hin, aus verschiedenen Gründen (Frist für Behandlung im Gemeinderat, Ressourcen in den betroffenen Verwaltungsabteilungen etc.) als schwierig erweist. Mit der Verlängerung der Frist kann auch gewährleistet werden, dass beim Leitenden Ausschuss nicht zu oft eine Fristverlängerung bezüglich der Beantwortung von Interpellationen beantragt werden muss. Für Gemeinderat und Verwaltung wäre daher die vorgeschlagene Anpassung von Art. 31, Absatz 2 eine bedeutende Verbesserung, verbunden mit einer Qualitätssteigerung bei der Beantwortung von Interpellationen.

Die beantragte Anpassung von **Art. 32, Absatz 3** enthält zudem eine Verbesserung für Interpellantinnen und Interpellanten, indem sich diese nun mittels einer zweiminütigen Stellungnahme dazu äussern können, warum sie sich von der Antwort des Gemeinderates befriedigt oder nicht befriedigt zeigen. Anschlussfragen oder -diskussionen sind jedoch nicht zulässig, da diese nicht dem Sinn und Zweck einer Interpellation entsprechen und zudem die Parlamentssitzungen nicht unnötig in die Länge ziehen sollen.

Möglichkeit zur Durchführung von digitalen Sitzungen; Art. 2a (neu)

Liegt eine aussergewöhnliche Lage vor, soll das Parlament handlungsfähig bleiben und eine Sitzung (oder auch mehrere Sitzungen) im Notfall auch digital durchführen können. Die aussergewöhnliche Lage muss explizit durch den Bundesrat, den Regierungsrat oder den Gemeinderat erklärt bzw. ausgerufen worden sein. Als Indikator kann diesbezüglich auf die Corona-Pandemie verwiesen werden. Hier hatte der Bundesrat bekanntlich die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz ausgerufen. In dieser Sache handelt es sich um das zweite Kernstück der Teilrevision.

Die übrigen redaktionellen Anpassungen mitsamt den entsprechenden Begründungen können der Änderungstabelle entnommen werden.

Da es sich bei der Geschäftsordnung um den wichtigsten Erlass für die Parlamentsarbeit handelt, hat im September 2023 eine ausserordentliche Sitzung des Leitenden Ausschusses des Grossen Gemeinderates stattgefunden. Anlässlich dieser Sitzung haben der Gemeindegliederschreiber und sein Stellvertreter den Mitgliedern des Leitenden Ausschusses die beantragten Änderungen im Rahmen der 1. Teilrevision der Geschäftsordnung vorgestellt und erläutert. Entsprechende Fragen wurden diskutiert und beantwortet. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses erachten die beantragten Änderungen als sinnvoll, plausibel und praxisbezogen und empfehlen dem Parlament, die erste Teilrevision der Geschäftsordnung zu genehmigen.

Antrag Gemeinderat

1. Die Streichung des Inhaltsverzeichnisses und des Sachregisters sowie die Änderungen in den Artikeln 2, 2a (neu), 3, 17, 26, 28, 29, 31, 32, 46 und 52 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates vom 5. Dezember 2003 werden im Rahmen der 1. Teilrevision genehmigt.
2. Die 1. Teilrevision tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
3. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
4. Eröffnung an
 - Alle Verwaltungsabteilungen
 - Präsidiales (Umsetzung Teilrevision in Erlassunterlagen)

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Tiefbau/Umwelt; Hartlisbergstrasse; Sanierung Waldabschnitt; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 1'660'000.00

Traktandum 9, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

51.131.037 Hartlisbergstrasse

Ausgangslage

Der Zustand der Hartlisbergstrasse im Waldabschnitt ist schlecht. Sowohl der Strassenoberbau wie auch die Hangsicherungen müssen ersetzt werden. Zudem weist die Strasse für deren Nutzen eine ungenügende Breite auf. Mit Gemeinderatsbeschluss (GRB) 2023-25 wurde der Kredit für die Projektierung bewilligt. Mit GRB 2023-124 wurde der vorgeschlagene Fahrbahnquerschnitt zur weiteren Bearbeitung freigegeben. Zwischenzeitlich liegt das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag vor. Mit dem vorliegenden Geschäft soll der Verpflichtungskredit von CHF 1'660'000.00 für die Ausführung der Sanierung und Verbreiterung der Hartlisbergstrasse im Waldabschnitt bewilligt werden.

Stellungnahme Gemeinderat

Ausgangslage

Im 2015 wurde durch ein Ingenieurbüro die Zustandserhebung und daraus resultierend ein Variantenstudium für die Sanierung der Hartlisbergstrasse im Waldabschnitt durchgeführt.

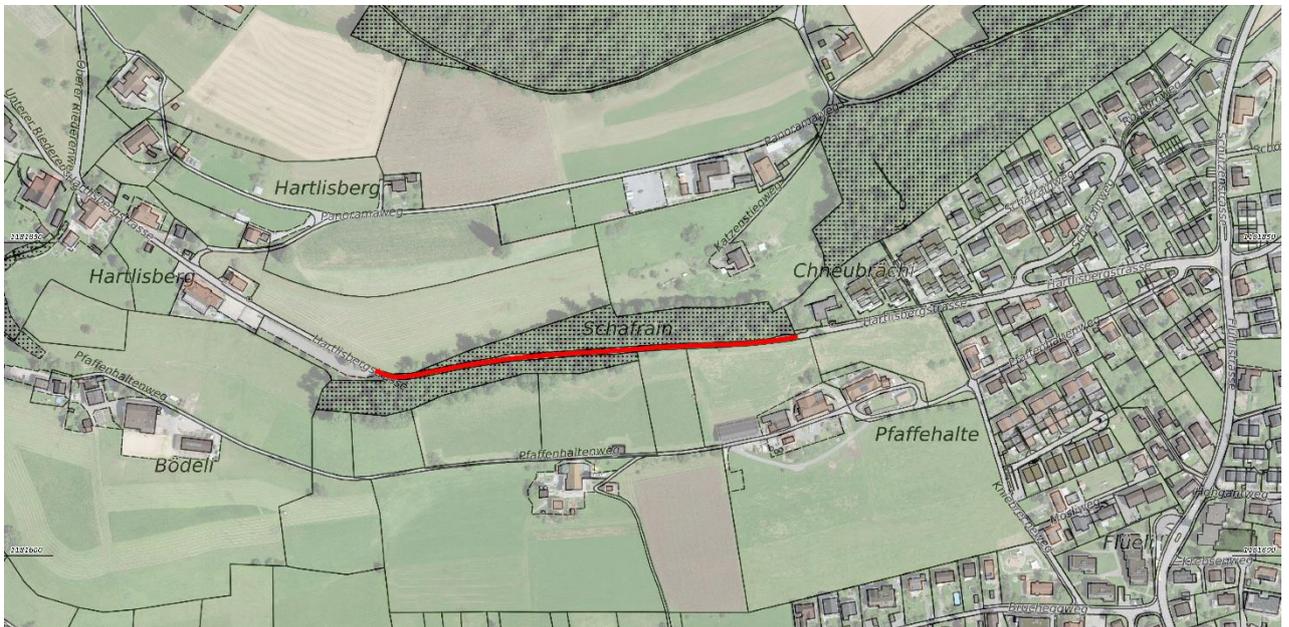


Abbildung 1: Projektperimeter

Dabei wurden Mängel am Strassenbelag und an der talseitigen Hangsicherung festgestellt. Der Fahrbahnzustand hat sich seither sichtbar verschlechtert. Insbesondere bergseitig sind Belagrisse entstanden, die auf eine instabile Lage des Strassenkoffers hindeuten. Die Holzverbauungen sind in einem schlechten Zustand. Die Sanierung der Strasse ist unumgänglich. Ansonsten ist die Verkehrssicherheit mittelfristig nicht mehr gewährleistet.



Abbildung 2: Allgemeinzustand unterer Abschnitt



Abbildung 3: Allgemeinzustand oberer Abschnitt

Die Hangsicherungen bestehen sowohl bergseitig wie auch talseitig aus Holzverbauten, welche mit Stahlprofilen gehalten sind. Wie die folgenden Bilder zeigen, müssen für die Gewährleistung der Sicherheit beidseitig zwingend Massnahmen umgesetzt werden.



Abbildung 4: Zustand talseitige Hangsicherung



Abbildung 5: Zustand bergseitige Hangsicherung

Fahrbahnquerschnitt

Mit dem heutigen Strassenquerschnitt kann lediglich der Begegnungsfall Fahrrad/PW mit einer minimalen Fahrbahnbreite von 4.00 m mehrheitlich gewährleistet werden.

Die Hartlisbergstrasse wird von allen Verkehrsteilnehmenden genutzt. Sowohl zu Fuss Gehende (teilweise auch Schulkinder) wie auch Fahrrad Fahrende teilen sich die Fahrbahn mit dem motorisierten Verkehr. Nebst dem grössten Anteil von Personenwagen wird die Strasse auch vom landwirtschaftlichen Verkehr und gelegentlich von Lastwagen (Anlieferung, Kehrtafuhrt) befahren.

Im Rahmen der Projektierung wurden verschiedene Strassenquerschnitte geprüft. Bei Querschnitten mit einer grösseren Fahrbahnbreite wird das Kreuzen von PW/PW vereinfacht, jedoch wird die gefahrene Geschwindigkeit dadurch grösser, was wiederum die Sicherheit für den Langsamverkehr beeinträchtigt. Zudem wird mit zunehmender Fahrbahnbreite die Hangsicherung aufwändiger.

Als Minimum muss auf der Hartlisbergstrasse im Waldabschnitt der Begegnungsfall Fahrrad und Personenwagen gemäss VSS-Norm gewährleistet werden. Wichtig ist dabei zu beachten, dass Fahrrad Fahrende, die bergwärts unterwegs sind, auf Grund der starken Steigung einen deutlich grösseren Bewegungsspielraum benötigen als in der Ebene. Die Fahrbahnbreite beträgt für diesen Begegnungsfall 4.50 m. Mit dieser Fahrbahnbreite ist ein Kreuzen von zwei Personenwagen mit reduziertem Tempo ebenfalls noch möglich. Für Kreuzungsmanöver mit Lastwagen stehen nach wie vor die Ausstellbuchten an heutiger Lage zur Verfügung. Mit GRB 2023-124 wurde die beschriebene und nachfolgend dargestellte Variante des Strassenquerschnitts zur weiteren Bearbeitung freigegeben.

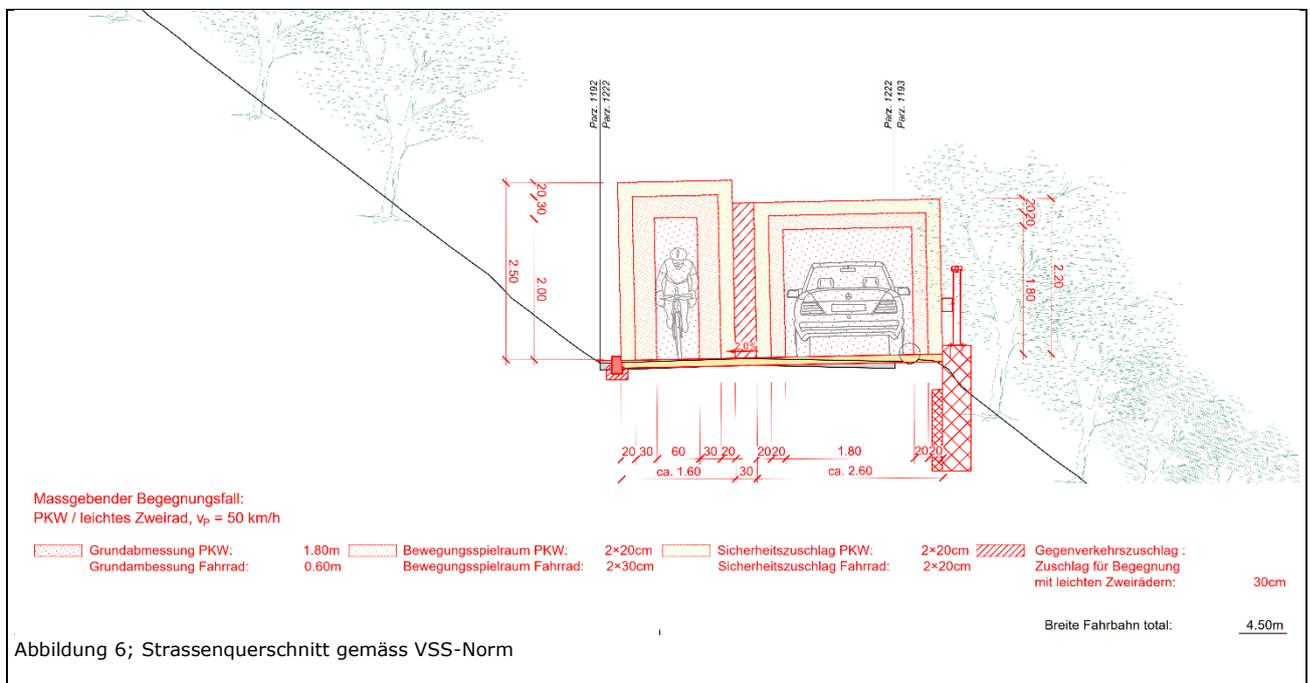


Abbildung 6; Strassenquerschnitt gemäss VSS-Norm

Die Fahrbahn entspricht so den Abmessungen des Abschnitts der Hartlisbergstrasse zwischen der Einmündung Schafrainweg und dem bergseitigen Gehwegende.



Abbildung 7; Beispiel Strassenquerschnitt mit 4.50 m Fahrbahnbreite

Hangseitig wird ein Randabschluss mit einem Belagswulst ausgebildet, hinter welchem ein schmaler Streifen von rund 20 cm als Bankett dient, damit Steine, welche sich im Hang lösen, nicht auf der Fahrbahn zu liegen kommen.

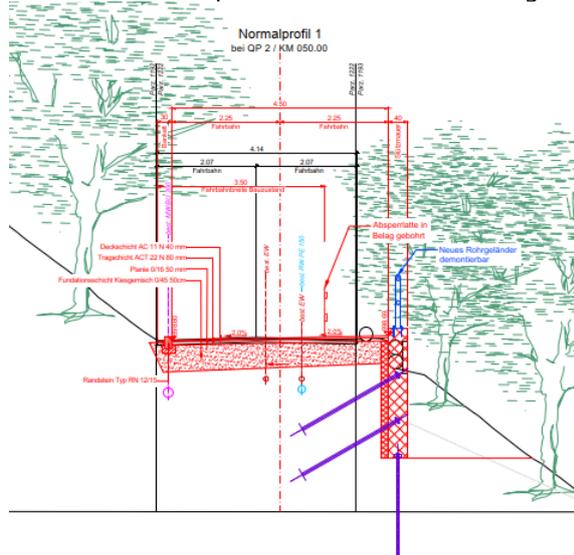
Fahrbahnaufbau

Die Untersuchungen des Strassenoberbaus haben gezeigt, dass die bestehende Fundationsschicht nicht frostsicher ist (zu hoher Feinkornanteil). Durch das Gefrieren des Wassers in der Fundationsschicht hebt sich der Belag an. Bei Belastungen der Fahrbahn nach dem Auftauen sind dadurch Risse im Belag zu erwarten (typische Frostschäden). Damit eine optimale Lebensdauer der neuen Strasse erreicht werden kann, ist im Projekt vorgesehen, die Fundationsschicht komplett zu ersetzen. Wo möglich werden im Strassenaufbau Recyclingmaterialien eingesetzt.

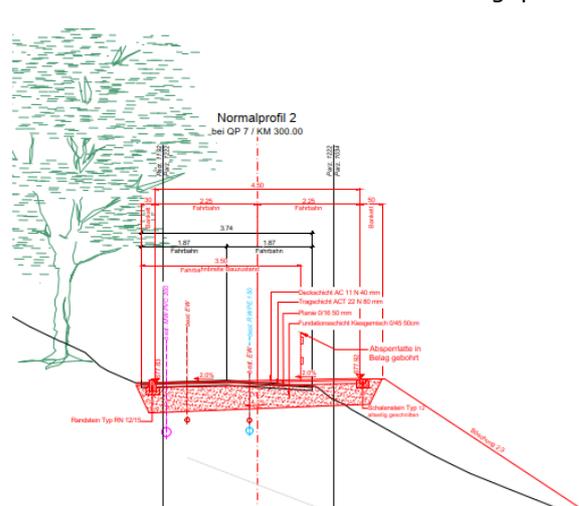
Hangsicherung

Bei den bergseitigen Hangsicherungen werden lediglich die Baumstämme ersetzt.

Talseitig werden die Hangverbauten aus Holz durch eine im Fels verankerte Betonmauer ersetzt. Ausserhalb der Waldparzelle wird die Böschung ab dem neuen Fahrbandrand auf den Bestand angepasst.



Normalprofil rückverankerte Betonmauer



Normalprofil Materialschüttung

Die vorgängig ausgeführten Sondagen der Felsoberkante haben gezeigt, dass die Betonmauer direkt auf dem anstehenden Felsen abgestützt werden kann. Die Betonmauer wird mit Bohrankern in den Felsen zurückverankert. Das System entspricht jenem, welches vor einigen Jahren in der Sonnenrainstrasse umgesetzt wurde und sich dort hervorragend bewährt. Die Betonmauer ist rund 210 m lang und talseitig bis zu 3 m hoch. Sie überragt die Fahrbahn um rund 15 cm.

Aufgrund der Absturzhöhe muss ein Geländer auf der Mauer erstellt werden. Im Kurvenbereich am oberen Ende des Projektperimeters wird eine Leitplanke auf der Mauer erstellt.



Rückverankerte Stützkonstruktion am Sonnenrainweg

Werkleitungen

Im Jahr 2006 wurden die Elektro- und die Wasserleitung bereits erneuert. Die Schmutzabwasserleitung ist in gutem Zustand. Die Strassenentwässerung wird neu an die Regenabwasserleitung angeschlossen, um das untenliegende Schmutzwassernetz zu entlasten. Die Strassenbeleuchtung wird neu mit LED-Leuchten ausgerüstet. Im Projektperimeter liegen keine weiteren Medien im Strassenbereich.

Verkehrsbehinderung

Das Gebiet Hartlisberg/Riederer ist ausschliesslich über die Hartlisbergstrasse erschlossen. Für den Bauablauf ist dieser Umstand von entscheidender Bedeutung. Damit die Erschliessung in genügendem Masse aufrechterhalten werden kann, muss der Verkehr zeitweise die Baustelle passieren können.

Im Projekt ist vorgesehen, dass die Hartlisbergstrasse jeweils zwischen 07:00 und 11:00 Uhr und 14:00 und 17:00 Uhr gesperrt wird. Die Umleitung erfolgt in diesen Zeitfenstern über den Panoramaweg/Katzenstygweg. In den übrigen Zeiten wird der Verkehr einspurig durch die Baustelle geführt. Die Verkehrsregelung erfolgt entweder mittels Lichtsignalanlage oder durch einen Verkehrsdienst. Die Umleitungsrouten sind aufgrund des Ausbaustandards (schmal und teilweise Naturbelag) nicht für eine permanente Umleitung geeignet.

Die Aufwendungen sowohl für die Vorbereitung und anschliessende Instandsetzung der Umleitungsrouten wie auch die Behinderungen und die reduzierte Leistungsfähigkeit aufgrund der einspurigen Verkehrsführung sind im Kostenvoranschlag berücksichtigt. Das Konzept ist mit den Blaulichtorganisationen abgesprochen.

Kosten

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag eines Ingenieurbüros. Die Kosten für die Projektierung, welche der Gemeinderat bereits genehmigt hat, sind in der nachfolgenden Zusammenstellung enthalten.

Bauarbeiten	CHF	1'357'000.00
Projekt/Bauleitung (Technische Arbeiten), Untersuchungen	CHF	185'000.00
Landerwerb, Geometer, Verschiedenes	CHF	29'000.00
Rodung und Wiederaufforstung	CHF	22'000.00
Risikokosten, Unvorhergesehenes, Rundung	CHF	67'000.00

Total inkl. 8.1 % MWST

CHF 1'660'000.00

Da es sich bei der Strasse um die einzige vernünftige Zufahrt ins Gebiet Hartlisberg handelt, ist es das Ziel, eine dauerhafte Sanierung der Strasse umzusetzen. Das gewählte Verfahren ist unbestritten teuer. Bei der vernagelten Betonstützmauer kann von einer Lebensdauer von mindestens 80 Jahren ausgegangen werden. Mit einem Holzverbau oder Ähnlichem wird nicht einmal die Hälfte erreicht und die statische Sicherheit kann auch nicht im gleichen Masse nachgewiesen werden.

Bei Strassenbauvorhaben wird immer wieder über den Standard gesprochen. Hier wird bei den statisch relevanten Bauteilen ein hoher Standard angewendet. Ohne im Detail auf andere Verfahren eingegangen zu sein, nehmen wir an, dass damit CHF 300'000.00 bis CHF 400'000.00 eingespart werden könnten. Bei diesem Strassenabschnitt sollten aber nicht zuletzt auch aus Sicherheitsgründen keine Kompromisse eingegangen werden.

Im Investitionsprogramm 2023-2028 sind für die Sanierung der Hartlisbergstrasse CHF 800'000.00 eingestellt. Im Rahmen der Detailprojektierung in den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass die Herausforderungen für die Sanierung um einiges komplexer sind als ursprünglich angenommen.

Insbesondere im Waldabschnitt sind die Bauarbeiten schwierig auszuführen. Folgende Faktoren führen zu diesen markant höheren Kosten:

Verkehr

Als Basis für die in der Investitionsplanung eingestellten Kosten diente die Kostenschätzung, welche im Rahmen des Variantenstudiums im 2015 erstellt wurde. In dieser Betrachtung wurden verschiedene, kostentreibende Faktoren wie Zufahrt, Absturzsicherung und Leitplanken, Länge der Stützkonstruktion usw. nicht oder zu wenig berücksichtigt (Differenz ca. CHF 480'000.00).

Teuerung

Ebenso entsprechen die heutigen Marktpreise, welche dem aktuell vorliegenden Kostenvoranschlag zu Grunde liegen, nicht mehr jenen, welche 2015 für die Kostenschätzung verwendet wurden (Differenz ca. 20 % oder CHF 130'000.00).

Baugrunduntersuchungen, Auswertung und Folgekosten

Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen der Geologie und der Foundationsschicht führten ebenfalls zu höheren Kosten (Komplettersatz Foundationsschicht, PAK-Belastung Altbelag, Felslinie (Differenz ca. CHF 80'000.00)).

Technische Arbeiten

Komplexere Aufgaben ergeben höhere Aufwendungen bei den technischen Arbeiten (Differenz ca. CHF 60'000.00).

In der Kostenschätzung wurden die Kosten für Geländer, Risikokosten, Forstarbeiten usw. nicht berücksichtigt (CHF 90'000.00).

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass die Kostenschätzung zu optimistisch war und verschiedene Faktoren nicht berücksichtigt wurden. Insbesondere im Tiefbau ist eine Schätzung im Rahmen eines Vorprojekts schwierig, vor allem in einem so komplexen Umfeld. Planer und Fachabteilung haben aber in der Vorprojektphase verschiedene Faktoren falsch eingeschätzt.

Finanzielles

Das Projekt ist im Finanzplan 2023-2027 mit total CHF 730'000.00 in den Jahren 2023-2025 enthalten. Die Ausgaben und die Folgekosten belasten den allgemeinen Haushalt. Der Finanzplan 2023-2027 ist ohne weitere Massnahmen nicht tragbar.

Im genehmigten Investitionsprogramm ist das Projekt mit CHF 800'000.00 in den Jahren 2023-2025 enthalten. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 ist nicht tragbar.

Die Investition für die Strassensanierung wird während einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben. Die Ausgabe von CHF 1'660'000.00 sowie die Folgekosten von jährlich CHF 86'900.00 belasten den allgemeinen Haushalt und sind gestützt auf den gültigen Finanzplan ohne weitere Massnahmen nicht tragbar.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Ausführung der Sanierung der Hartlisbergstrasse (Waldabschnitt) wird ein Verpflichtungskredit von CHF 1'660'000.00 inkl. MWST zu Lasten der Investitionsrechnung, Funktion 6150, Gemeindestrassen, bewilligt.
2. Das Projekt ist im Finanzplan 2023-2027 mit total 730'000.00 in der Funktion 6150, verteilt auf die Jahre 2023 bis 2025 enthalten. Die Kosten von CHF 1'660'000.00 und die Folgekosten von rund CHF 86'900.00 pro Jahr belasten den allgemeinen Haushalt. Der Finanzplan 2023-2027 ist ohne weitere Massnahmen nicht tragbar.

Im genehmigten Investitionsprogramm 2023-2028 ist das Projekt mit CHF 800'000.00 berücksichtigt. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 ist nicht tragbar.

3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Tiefbau/Umwelt
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Sicherheit; Feuerwehr; Ersatz Tanklöschfahrzeug Leicht, Homberg; Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 390'000.00 für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges Leicht (TLF L)

Traktandum 10, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

91.531 Tanklöschfahrzeug

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat am 23. Februar 2023 den Projektbeschrieb "Feuerwehr; Ersatz Tanklöschfahrzeug" (GRB 2023-32) genehmigt und die Abteilung Sicherheit beauftragt, das Projekt aufgrund des Projektbeschriebs weiter zu bearbeiten. Er hat dabei von folgender Ausgangslage Kenntnis genommen:

"Die Feuerwehr Steffisburg regio benötigt zwingend ein Tanklöschfahrzeug Leicht um in der Region Homberg ihren Grundauftrag erfüllen zu können. Tanklöschfahrzeug leicht (kurz: TLFL) ist die Bezeichnung für einen speziellen Typ von Feuerwehrfahrzeugen, der für den Ersteinsatz in abgelegenen Gebieten zwingend notwendig ist. Wesentliches Merkmal dieses Fahrzeugtyps ist die Ausstattung mit einer fest eingebauten vom Fahrzeugmotor angetriebenen Feuerlöschkreiselpumpe, einer Schnellangriffseinrichtung, sowie einem Löschwasserbehälter, der eine erste Brandbekämpfung über einen bestimmten Zeitraum ohne externe Wasserversorgung über Hydranten oder offene Löschwasserentnahmestellen erlaubt. Zusätzlich wird das Fahrzeug mit weiteren feuerwehrtechnischen Materialien (z.B. Atemschutzgeräten, Akkulüfter, Beleuchtungsmaterial usw.) beladen. Dementsprechend ist dieses Fahrzeug vornehmlich für die rasche Brandbekämpfung und Menschenrettung konzipiert und ausgerüstet.



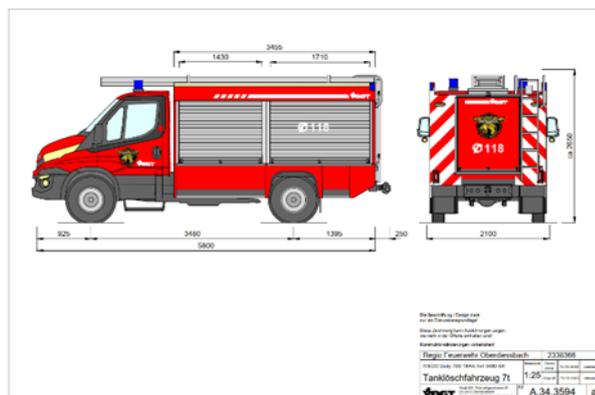
Das aktuelle Fahrzeug der Marke Daihatsu Rocky F77, mit Jahrgang 1989 (siehe Bild vorstehend) erfüllt die Anforderungen aus heutiger Sicht nicht mehr (Sicherheit, Technik, Zuverlässigkeit, Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Wirtschaftlichkeit). Ein neues TLFL stellt eine grosse Verbesserung der Sicherheit für die Bevölkerung und der Einsatzkräfte dar. Das TLFL wird in erster Linie zur raschen Brandbekämpfung im Gebiet der linken Zulgseite eingesetzt und im Magazin Homberg stationiert. Das Fahrzeug darf mit der Führerausweiskategorie G (45 km/h) gefahren werden. Das bedeutet, dass dieses Fahrzeug von allen Angehörigen der Feuerwehr (AdF) gefahren werden darf. Das zu beschaffende, angemessene und zeitgemässe Kleintanklöschfahrzeug soll die vorhandenen Mittel der Feuerwehr sinnvoll und optimal ergänzen. Die Ersatzbeschaffung ist im Investitionsprogramm enthalten, und die Finanzierung innerhalb der Spezialfinanzierung Feuerwehr ist möglich."

Stellungnahme Gemeinderat

Gemäss Projektplanung sind folgende Meilensteine vorgesehen:

3./4. Quartal 2023: Behandlung des Kreditantrages durch den Gemeinderat und Parlament
4. Quartal 2023: Submissionsverfahren
1. Quartal 2024: Arbeitsvergabe/Bestellung
Ende 2024: Auslieferung/Übernahme neues TLF L

Seit der Genehmigung des Projektbeschriebs beschäftigt sich die Arbeitsgruppe Fahrzeugbeschaffung der Feuerwehr Steffisburg regio mit der Beschaffung des neuen Tanklöschfahrzeuges. Die Arbeitsgruppe besichtigte etliche Fahrzeuge bei verschiedenen Anbietern und Feuerwehren und besuchte die Ausstellung Swiss Public in Bern. Somit konnte sie sich ein umfassendes Bild über aktuelle Fahrzeugtypen und Materialaufbauten machen. Nachfolgend eine Auswahl von möglichen Varianten (FW Därstetten, FW Brienz, FW Oberdiessbach):



Die Arbeitsgruppe hatte ein provisorisches Pflichtenheft erarbeitet und eine Richtofferte/Kostenschätzung erstellen lassen. Die Kosten für die Beschaffung setzen sich aufgrund dieser Richtofferte wie folgt zusammen:

Fahrzeug inkl. Materialeinbau	CHF 370'000.00
Diverses feuerwehrtechnisches Material (Bestückung TLF)	CHF 10'000.00
Unvorhergesehenes, Fahrzeugübergabe, Beschriftung	CHF 10'000.00
Total inkl. MWST	CHF 390'000.00

Mit Ausnahme der jährlichen Betriebsbeiträge der GVB sind keine weiteren finanziellen Zuwendungen zu erwarten. Die Betriebsbeiträge dienen dem Betrieb der Feuerwehren sowie deren Beschaffungen. Die Feuerwehr Steffisburg regio erhält jährliche Beiträge für den Grundbetrieb von rund CHF 67'000.00 und zusätzlich rund CHF 41'000.00 für die Stützpunktfunktionen PbU (Personenrettung bei Unfällen) und ADL (Autodrehleiter). Für die Beschaffung von Fahrzeugen werden seitens der GVB seit längerer Zeit keine zusätzlichen Beiträge mehr geleistet.

Das feuerwehrtechnische Material aus dem bisherigen Fahrzeug kann kaum mehr auf dem neuen Fahrzeug weiterverwendet werden. Das Material ist zum grossen Teil ebenfalls seit 1989 auf dem Fahrzeug verbaut und im Einsatz.

Aufgrund von veränderten Liefersituationen könnte sich eine Auslieferung allenfalls bis 2025 hinziehen. Zudem sind die Preise momentan sehr volatil (Chassis, Aufbau).

Allfällige Umbauten am Feuerwehrmagazin Homberg sind mit der Gemeinde Homberg abgesprochen (Einfahrtshöhe).

Das alte Fahrzeug soll nach Erhalt des neuen Fahrzeuges bestmöglich verkauft werden.

Finanzielles

Im genehmigten Investitionsprogramm ist die Anschaffung im Jahr 2024 mit CHF 370'000.00 enthalten. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 zeigt einen sehr starken Abbau des Rechnungsausgleiches. Ende 2028 wird noch mit einem Bestand von CHF 172'000.00 gerechnet. Die Ausgabe von CHF 390'000.00 und die Folgekosten von durchschnittlich CHF 35'000.00 pro Jahr belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen in der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungs-

zeitraum die Planwerte nicht überschreiten. Je nach Ergebnissen, abhängig von Art und Anzahl der Einsätze, sind jedoch zur Vorbeugung eines Fehlbetrages weitere Massnahmen nötig. Spezialfahrzeuge der Feuerwehr werden während einer Nutzungsdauer von 20 Jahren abgeschrieben.

Das auszumusternde Fahrzeug wird nach der Übernahme des neuen Fahrzeuges von der Feuerwehr Steffisburg regio nicht mehr benötigt und zum bestmöglichen Preis verkauft werden. Das Fahrzeug muss formell zum Buchwert von CHF 0.00 vom Verwaltungs- in das Finanzvermögen überführt werden.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Fahrzeugbeschaffung Feuerwehr werden gestützt auf das Reglement über Entschädigungen und Sitzungsgelder an Behörden jeweils per Ende Jahr entschädigt. Die Tag- und Sitzungsgelder (max. CHF 150.00 je Person und Tag) werden der Erfolgsrechnung belastet.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Ersatzbeschaffung eines Tanklöschfahrzeuges Leicht wird zu Lasten der Investitionsrechnung, Funktion 1506, Regionale Feuerwehrorganisation, ein Verpflichtungskredit von CHF 390'000.00 inkl. 8,1 % MWST bewilligt.
2. Die Ersatzbeschaffung ist im genehmigten Investitionsprogramm mit CHF 370'000.00 im Jahr 2024 enthalten. Der Entwurf des Finanzplans 2024-2028 zeigt einen sehr starken Abbau des Rechnungsausgleiches. Ende 2028 wird noch mit einem Bestand von CHF 172'000.00 gerechnet.
Die Ausgabe von CHF 390'000.00 und die Folgekosten von durchschnittlich CHF 35'000.00 pro Jahr belasten die Spezialfinanzierung Feuerwehr und sind tragbar, wenn die Nettoinvestitionen der Spezialfinanzierung Feuerwehr im Planungszeitraum die Planwerte nicht überschreiten. Je nach Ergebnissen, abhängig von Art und Anzahl der Einsätze, sind jedoch zur Vorbeugung eines Fehlbetrages weitere Massnahmen nötig.
3. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Liquiditätsbewirtschaftung.
4. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
5. Eröffnung an:
 - Sicherheit
 - Finanzen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab 28. November 2023, in Kraft.

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03); Abschreibung

Traktandum 11, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registrierung

10.061.002 Postulate

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 18. März 2022 reichte die SP-Fraktion ein Postulat mit dem Titel "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03) ein.

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt zu prüfen, ob die Schülerinnen und Schüler der Schule Steffisburg schwimmen lernen. Werden die Inhalte des Lehrplans 21 gemäss dem Fachbereich Bewegung und Sport, Kapitel 6 Bewegung, im Wasser erfüllt?

Begründung

Wie gewährleistet die Schule Steffisburg, dass alle Schülerinnen und Schüler der Schule Steffisburg schwimmen lernen? Aktuell gib es keinen regelmässigen Schwimmunterricht, obwohl im Lehrplan21 genau festgehalten ist, was die Kinder und Jugendlichen können sollten. Aktuell wird der Schwimm-Sicherheitstest vorausgesetzt, dass alle Kinder mit den Eltern schwimmen lernen. Wo dies nicht der Fall ist, können folglich die Kinder nicht schwimmen. Angesichts der Gewässer Zulug und Aare und der unmittelbaren Nähe des Thunersees erachten wir es als notwendig, dass der Schwimmunterricht angeboten wird, damit alle Kinder schwimmen lernen.

Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat und die Abteilung Bildung haben die Anliegen aufgenommen und das weitere Vorgehen geprüft. Zur Verbesserung der Situation werden folgende drei Säulen als strategische Stossrichtung vorgeschlagen:

1. **Erziehungsberechtigte:** Die Erziehungsberechtigten sind primär verantwortlich, dass ihre Kinder Schwimmen lernen. Hierzu stellt die Gemeinde entsprechende Informationen zur Verfügung.
Diese Massnahme erfolgt laufend.
2. **Regelschule:** Sämtliche Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klassen erhalten qualifizierten Schwimmunterricht (Kompetenzen gemäss Lehrplan 21). Ab der 5. Klasse finden mehrere Besuche des Freibades im Rahmen des Sportunterrichts statt.
Diese Massnahme hat der Grosse Gemeinderat anlässlich der Sitzung vom 25. August 2023 mit Beschluss-Nr. 2023-69 genehmigt. Die operative Umsetzung ist ab Februar 2024 geplant.
3. **Freiwilliger Schulsport:** Auf die Durchführung des Angebotes Schwimmen im Rahmen des freiwilligen Schulsports wird gemäss Entscheid des Gemeinderates vom September 2023 künftig verzichtet. Dies da der Grosse Gemeinderat mit Beschluss vom 25. August 2023 für den obligatorischen Schwimmunterricht einen unbefristeten, jährlich wiederkehrenden Verpflichtungskredit über CHF 42'000.00 zu Lasten der Erfolgsrechnung bewilligt hat. Bis der obligatorische Schwimmunterricht gemäss vorstehend erwähntem GGR-Beschluss in der obligatorischen Schule eingeführt ist, wird an der Durchführung des Angebotes Schwimmen im Rahmen des freiwilligen Schulsports gemäss der aktuellen Praxis festgehalten. Der Gemeinderat hat die entsprechenden Kosten hierfür bewilligt.

Antrag Gemeinderat

1. Das Postulat der SP-Fraktion betr. "Schwimmunterricht in der Schule" (2022/03) wird als erfüllt abgeschrieben.
2. Mit dem Vollzug dieses Beschlusses wird der Gemeinderat beauftragt.
3. Eröffnung an:
 - Bildung
 - Finanzen
 - Präsidiales (10.061.002)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Interpellation der GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion betr. "Runder Tisch zum nachhaltigen Wirtschaftsstandort Steffisburg" (2023/07); Beantwortung

Traktandum 12, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registatur

10.061.003 Interpellationen

Ausgangslage

An der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 25. August 2023 reichte die GLP/Die Mitte Zulg-Fraktion eine Interpellation mit dem Titel "Runder Tisch zum nachhaltigen Wirtschaftsstandort Steffisburg" (2023/07) ein.

Begehren

Der Wirtschaftsstandort Steffisburg ist interessant und bietet aufgrund der urbanen Lage den Unternehmen eine spannende Ausgangslage, verbindet KMU mit grösseren Unternehmen und bettet sich ausserdem in die Wohnfläche von Steffisburg ein. Ein reibungsloses Miteinander ist daher von grosser Bedeutung und nützt sowohl Unternehmen wie auch BewohnerInnen. Um die Standortattraktivität zu erhalten und nachhaltige Geschäftstätigkeiten zu fördern, braucht es ein zentrales Bindeglied – die Gemeindeverwaltung. Hieraus entstehen folgende politische Fragen:

- Gibt es derzeit eine Austauschmöglichkeit zwischen Gemeinde und KMU / Unternehmen in Steffisburg (wie beispielsweise ein regelmässiger "runder Tisch" oder ein Netzwerkanlass für alle Unternehmen/UnternehmerInnen), welche regelmässig stattfindet und die Kommunikation untereinander und mit der Verwaltung fördert?
- Pfl egt die Gemeinde mit ortsansässigen Unternehmen einen Austausch mit dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern? In welchem Rahmen findet dieser Austausch statt und welche konkreten Themen werden damit angesprochen?
- Mit welchen Massnahmen versucht die Gemeinde, Unternehmen für Nachhaltigkeitsziele &-konzepte (bspw. Solarpflicht auf Neubauten bei Geschäftsräumlichkeiten) zu gewinnen? Wo unterstützt die Gemeinde die Unternehmen und wo kann die Gemeinde den Unternehmen entgegenkommen, wenn diese solche Konzepte unternehmensseitig einführen und Ziele erreichen wollen?
- Welche Bestrebungen für eine gemeinsame, nachhaltige Mobilität (bspw. Shared-Lösungen für Unternehmen und Gemeinde/BewohnerInnen) werden aktuell gemacht, die sich positiv auf die Verkehrslage in und um Steffisburg auswirken?

Begründung

Steffisburg ist und soll eine attraktive Gemeinde bleiben, sowohl für unsere ansässigen Unternehmen wie auch für die Bewohnenden. Ein gemeinsamer Austausch untereinander zwischen den verschiedenen Unternehmen fördert den Dialog und die mögliche Lösungsfindung. Die Gemeinde kann hier als Vermittlerin unterstützende Hand bieten und die Parteien zusammenbringen.

Stellungnahme Gemeinderat

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

Frage 1: Gibt es derzeit eine Austauschmöglichkeit zwischen Gemeinde und KMU / Unternehmen in Steffisburg (wie beispielsweise ein regelmässiger "runder Tisch" oder ein Netzwerkanlass für alle Unternehmen/UnternehmerInnen), welche regelmässig stattfindet und die Kommunikation untereinander und mit der Verwaltung fördert?

In Steffisburg gibt es keinen institutionalisierten "runden Tisch" zwischen dem Gewerbe und der Gemeinde. Der Handwerker- und Gewerbeverein Steffisburg und Umgebung (HGV) ist in Steffisburg bedauerlicherweise nicht gross sichtbar und sucht auch den Kontakt zur Verwaltung selten. Die Gemeinde ist der Meinung, dass Initiativen zur Durchführung von Gewerbeausstellungen und ähnlichen Anlässen vom Gewerbe selber ergriffen werden müssen. Die Gemeinde hilft als Partnerin, Türöffnerin und Unterstützerin selbstverständlich immer mit.

Frage 2: Pfl egt die Gemeinde mit ortsansässigen Unternehmen einen Austausch mit dem Ziel, nachhaltiges Wirtschaften zu fördern? In welchem Rahmen findet dieser Austausch statt und welche konkreten Themen werden damit angesprochen?

Trotz fehlender regelmässigen Austauschmöglichkeiten (siehe Frage 1) findet ein Austausch zwischen den Unternehmen und der Gemeinde auf verschiedenen Ebenen statt. Sowohl Gemeinderat als auch Grosser Gemeinderat besuchen regelmässig ortsansässige Betriebe. Das Gemeindepräsidium und die Verwaltung führen immer wieder Gespräche mit einzelnen Gewerbetreibenden, insbesondere wenn es um Fragen des Bauens und der Weiterentwicklung der Unternehmen geht. Die Finanzabteilung ist im Zusammenhang mit dem Budgetprozess in regelmässigem Kontakt mit den grösseren Firmen, um möglichst präzise Informationen über zu erwartenden Steuererträge zu erhalten.

Es ist der Gemeinde im Sinn der unternehmerischen Nachhaltigkeit ein Anliegen, dass die Unternehmen in Steffisburg eine gute Zukunft haben. Aus diesem Grund hat die Gemeinde im Jahr 2010 das "Konzept über Bodenpolitik und Wirtschaftsförderung" erarbeitet. Aus diesem sind Massnahmenblätter aus vergangenen Legislaturschwerpunkten wie z.B. "Ansprechperson Bodenpolitik und Wirtschaftsfragen" (MB1) oder "Instrument für die Mitwirkung der Wirtschaft bei der Ortsentwicklung" (MB 3) entstanden. Weiter hat der Grosse Gemeinderat am 31. Oktober 2022 (GGRB 2022-276) Wirtschaftsförderungsmassnahmen für Baurechtsparzellen im Zusammenhang mit Projekt RAUM 5 beschlossen und entsprechende finanzielle Mittel bewilligt. Ein gutes Beispiel zeigt sich auch anhand der Unterstützung der Gemeinde beim Aufbau des Gesundheitszentrums im alten Landhaus. Ohne die Initiative der Gemeinde und die enge Zusammenarbeit mit dem betroffenen Gewerbe, würde Steffisburg heute wohl kaum über ein Gesundheitszentrum im Oberdorf verfügen.

Frage 3: Mit welchen Massnahmen versucht die Gemeinde, Unternehmen für Nachhaltigkeitsziele &-konzepte (bspw. Solarpflicht auf Neubauten bei Geschäftsräumlichkeiten) zu gewinnen? Wo unterstützt die Gemeinde die Unternehmen und wo kann die Gemeinde den Unternehmen entgegenkommen, wenn diese solche Konzepte unternehmensseitig einführen und Ziele erreichen wollen?

Die Nachhaltigkeit im engeren Sinn des Begriffs ist bei den unter Frage 2 beschriebenen unterschiedlichen Kontakten nur am Rande ein Thema. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde, den Betrieben über die gesetzlichen Auflagen hinaus Vorschriften zu machen.

Die öffentliche regionale Energieberatung Thun Oberland-West" (<https://regionale-energieberatung.ch>) an der Industriestrasse 6 in Thun ist eine unabhängige, neutrale Beratungsstelle, deren Dienstleistungen zu Themen wie Energieeffizienz und Energiesparen, Nutzung von erneuerbaren Energien, Gebäudesanierungen und Heizungersatz, Förderprogramme sowie kantonale Energievorschriften und energierechtliche Fragen auch Unternehmen zur Verfügung steht, die im Energiebereich Unterstützung oder Beratung benötigen.

Zudem besteht in der Gemeinde Steffisburg die Möglichkeit, dass Beträge aus der Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz gemäss Art. 4, Absatz 1 Buchstabe d gemäss dem Reglement Spezialfinanzierung Förderung Energieeffizienz auch an Grossverbraucher/Unternehmer für die Erarbeitung einer Zielvereinbarung ausgerichtet werden können. Ebenfalls gibt es eine Veranstaltungsreihe "Klima und Wirtschaft" der Richtplangemeinden.

Frage 4: Welche Bestrebungen für eine gemeinsame, nachhaltige Mobilität (bspw. Shared-Lösungen für Unternehmen und Gemeinde/BewohnerInnen) werden aktuell gemacht, die sich positiv auf die Verkehrslage in und um Steffisburg auswirken?

In der Gemeinde Steffisburg gibt es mehrere Mobility-Standorte. Ein Mobility-Standort befindet sich im Gemeindehaus, welcher aber nicht nur vom Gemeindepersonal, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt werden kann. Die Gemeinde Steffisburg beteiligt sich zusammen mit der Stadt Thun am Projekt Bike-Sharing, welches in Steffisburg mit sechs Standorten vertreten ist. Zudem unterstützt die Gemeinde den Velohauslieferdienst "Collectors Thun" finanziell. Aktuell ist die Gemeinde daran, ein E-Mobility-Konzept auszuarbeiten, bei welchem unter anderem geprüft wird, wie viele Ladestationen in Steffisburg benötigt werden.

Erklärung Interpellant

1. Der Interpellant Yanick Ottmann (GLP) erklärt sich von der Antwort zur Interpellation der GLP/Die Mitte Zug-Fraktion betr. "Runder Tisch zum nachhaltigen Wirtschaftsstandort Steffisburg" (2023/07) als befriedigt/nicht befriedigt.
2. Eröffnung an:
 - Präsidiales (10.061.003)

Behandlung

Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat ausgefüllt.

Neue parlamentarische Vorstösse; Bekanntgabe und Begründung

Traktandum 13, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.061.000 Vorstösse; allgemeine Unterlagen

Folgende neue parlamentarische Vorstösse sind eingereicht worden:

2023/08

2023/09

Einfache Anfragen

Traktandum 14, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.061.004 Einfache Anfragen

Folgende einfache Anfrage ist aus der GGR-Sitzung vom 25. August 2023 pendent:

74.3 Beleuchtung Tennisplatz Gumm

Alexandra Aebischer (SP) teilt mit, dass der Tennisplatz in der Gumm stark beleuchtet ist. Sie fragt, ob dort Lichtblenden angebracht werden könnten, um die Lichtkegel entsprechend abzuschirmen. Scheinbar werden nächstens neue Lichter installiert und sie würde es begrüßen, wenn diese Massnahme berücksichtigt würde. Denn hinter dem Tennisplatz befindet sich eine grosse Überbauung, welche von dieser starken Beleuchtung stark betroffen ist.

Christian Gerber, Departementsvorsteher Hochbau/Planung, nimmt das Anliegen entgegen und wird dazu an der nächsten GGR-Sitzung vom 20. Oktober 2023 Stellung nehmen.

Folgende neue einfache Anfragen sind mündlich gestellt und nachstehend beantwortet worden:

Informationen des GGR-Präsidiums

Traktandum 15, Sitzung 6 vom 20. Oktober 2023

Registratur

10.060.000 Grosser Gemeinderat; allgemeine Unterlagen

Der Präsident, Hans Rudolf Maurer, informiert über die nachstehenden Themen:

Thema 1

Thema 2

Gemeinderat Steffisburg
Vizegemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Marcel Schenk

Rolf Zeller